

31.05.2012

Kleine Anfrage 11

des Abgeordneten Kai Abruszat FDP

Nationalparkplanungen: Schlichtung im Zusammenhang mit der Einrichtung eines Nationalparks Lippe

Der Kreistag des Kreises Lippe hat beschlossen, einen Schlichter mit der Aufgabe zu betrauen, im Rahmen der Festlegung einer Kulisse für einen Nationalpark Lippe tätig zu werden. Der Schlichter ist zuvor im Auftrage des Kreises Lippe gegenüber von der Einrichtung des Nationalparks Lippe Betroffenen tätig geworden. Er soll den Versuch machen, einen Konsens zu erzielen; gelingt dies nicht, soll er einen Vorschlag für eine Gebietskulisse machen, der sodann voraussichtlich Gegenstand einer Bürgerbefragung im Kreis Lippe sein soll, auf die nach Aussage des Landrates des Kreises Lippe die für Kreisbürgerentscheide geltenden Regelungen angewendet werden sollen.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Stimmt die Landesregierung der Auffassung zu, dass zum Schlichter nur neutrale Personen und nicht Beauftragte einer Partei des Schlichtungsprozesses ernannt werden können und dass deshalb der ausgewählte Schlichter wegen der vorherigen Vertretung der Interessen des Kreises Lippe als Schlichter ungeeignet ist?
2. Sieht die Landesregierung es als notwendig an, bei der Festlegung der Gebietskulisse für einen Nationalpark Lippe einen Konsens mit den Betroffenen und damit insbesondere mit den Grundstückseigentümern sowie mit den anliegenden Gemeinden herzustellen oder genügt ihr ein "konsensorientierter Vorschlag", sofern nur so eine fachlich vertretbare Gebietskulisse gefunden werden kann?
3. Hält die Landesregierung angesichts der fehlenden Verbandskompetenz des Kreises Lippe für die Einrichtung eines Nationalparks und vor dem Hintergrund der Beschränkung von Kreisbürgerbegehren und Kreisbürgerentscheiden auf Aufgaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Kreises fallen, die Durchführung einer Bürgerbefragung unter Anwendung der gleichen Kriterien wie für einen Kreisbürgerbescheid durch den Kreis Lippe für zulässig?

Datum des Originals: 31.05.2012/Ausgegeben: 01.06.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

4. Anerkennt die Landesregierung eine Bindung an den Schlichterspruch über eine Gebietskulisse bei der Festlegung der Grenzen eines Nationalparks Lippe für eine Rechtsverordnung nach § 43 Abs. 1 LG NRW?

Kai Abruszat